

## **INFORMATION ZU ORIENTIERUNGSNUMMERN (HAUSNUMMERN)**

Gemäß §18 Abs.1 und Abs.5 **Baupolizeigesetz** 1997 müssen alle Bauten, die Aufenthaltsräume für Menschen enthalten, an den öffentlichen Verkehrsflächen zugekehrten Seiten mit Orientierungsnummern versehen sein. Des Weiteren ist der Eigentümer eines Baues u.a. verpflichtet, die ihm vom Bürgermeister beigestellte Orientierungstafel an der von ihm bestimmten Stelle anzubringen. Im letztgenannten Fall ist damit eine von der Verkehrsfläche gut ersichtliche Stelle am Haus- oder Grundstückseingang zu verstehen.

Ergänzend wird mitgeteilt, dass der Eigentümer des Baues die Kosten der Anschaffung, Anbringung, Erhaltung und gegebenenfalls Beleuchtung der Tafel(n) zu tragen hat (§18 Abs.7 Baupolizeigesetz).

Aus Gründen der Einheitlichkeit und damit zur raschen und sicheren Orientierung wurde u.a. durch **ortspolizeiliche Verordnung** (Orientierungstafel-VO) die genau Ausprägung und Form der Tafel(n) festgelegt.

Eine gut sichtbare und einheitlich ausgeprägte Orientierungstafel liegt nicht nur im eigenen sondern auch im **allgemeinen Interesse!** Besonders für Rettung, Feuerwehr, Polizei oder Ärztenotdienst kann des Öfteren ein **rasches Auffinden** einer Adresse **Leben retten!**